



## **Amtliche Bekanntmachung des Landkreises Heidenheim**

### **Feststellung der Überschreitung der Sieben-Tage-Inzidenz von 500 Neuinfektionen je 100.000 Einwohner an zwei aufeinander folgenden Tagen**

Das Landratsamt Heidenheim – Gesundheitsamt teilt mit, dass gem. § 17a Absatz 1 Satz 1 der Verordnung der Landesregierung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 (Corona-Verordnung – CoronaVO) vom 15. September 2021 in der ab 12. Januar 2022 gültigen Fassung folgende Bekanntmachung ergeht:

**Es wird festgestellt, dass die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Heidenheim den Schwellenwert von 500 an zwei aufeinander folgenden Tagen überschritten hat. Somit gilt ab Freitag, 21. Januar 2022, die Regelung über lokale Ausgangsbeschränkungen nach § 17a Absatz 2 CoronaVO.**

#### **Begründung:**

Stellt das zuständige Gesundheitsamt in einem Stadt- oder Landkreis im Rahmen einer regelmäßig durchzuführenden Prüfung während der Geltung der Maßnahmen der Alarmstufe II eine seit zwei aufeinander folgenden Tagen bestehende Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus je 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) von mindestens 500 fest, so hat es dies nach § 17a Absatz 1 Satz 1 CoronaVO unverzüglich ortsüblich bekannt zu machen. Die Maßnahmen des § 17a Absatz 2 CoronaVO gelten dann ab dem Tag nach der Bekanntmachung.

Die Sieben-Tage-Inzidenz im Landkreis Heidenheim lag an den nach § 17a Absatz 1 Satz 1 CoronaVO maßgeblichen Tagen nach den Feststellungen des Landesgesundheitsamts bei einem Wert von über 500. Am 19. Januar 2022 lag die Sieben-Tage-Inzidenz bei 520,3 und am 20. Januar 2022 bei 603,1.

Diese Feststellung erfolgt rein deklaratorisch und ergibt sich unmittelbar aus den vom Landesgesundheitsamt in seinen COVID-Lageberichten dargestellten Inzidenzwerten des Landkreises Heidenheim.

Heidenheim an der Brenz, 20. Januar 2022

gez.

Peter Polta

Landrat